

## **FiDA-Verordnung und die Berücksichtigung der Besonderheiten beim Fondsvertrieb**

Der BVI<sup>1</sup> begrüßt die Vereinfachung einer Kundendatenweitergabe über technische Schnittstellen für den Vertrieb von Finanzprodukten an Kleinanleger, tritt aber zugleich für eine Anpassung des Kommissionsentwurfs zur FiDA-Verordnung<sup>2</sup> ein, da die Besonderheiten des Fondsvertriebs im B2B-Bereich im Gesetzesentwurf derzeit keine ausreichende Berücksichtigung finden.

Die FiDA-Verordnung, die die Innovation und Incentivierung von Wettbewerb bei Finanzprodukten und Dienstleistungen zum Ziel hat, besagt, dass Fondsgesellschaften (KVGs) jeweils sowohl als Dateninhaber als auch Datennutzer auftreten können, Art. 2(2) der FiDA-Verordnung. Demzufolge haben alle betroffenen KVGs die in der FiDA-Verordnung vorgesehene digitale Infrastruktur für eine potenzielle Datenweitergabe zu implementieren und vorzuhalten.

Diese Infrastruktur wird jedoch in der Praxis kaum genutzt werden (können), sodass eine vollumfängliche Implementierung und Vorhaltung der Infrastruktur außer Verhältnis zur Verwendung eben dieser steht und zu großen Bürokratielasten auf Seiten der betroffenen KVGs führt. Hintergrund hierfür sind die Abläufe und Strukturen im Fondsvertrieb, wobei zwischen dem Vertrieb an Kleinanleger und dem Vertrieb an institutionelle Anleger<sup>3</sup>, also Vertrieb im B2B-Bereich, unterschieden werden muss:

### **1. Vertrieb an Kleinanleger**

Hier ist die KVG in der Regel von vorneherein kein Dateninhaber und daher von der FiDA-Verordnung nicht betroffen. Ein Dateninhaber ist, wer relevante Kundendaten hält. Im Regelfall kennt die KVG ihre (Klein-)Anleger nicht. Grund hierfür ist die Arbeitsteilung zwischen KVG und der jeweiligen Vertriebsstelle. Während die KVG die Verwaltung des Fonds übernimmt, ermöglicht die Vertriebsstelle den Depotzugang und übernimmt die Kundenbetreuung. Dateninhaber ist in diesen Fällen in der Regel ausschließlich die Vertriebsstelle.

### **2. Vertrieb an institutionelle Anleger**

Die KVGs bieten auch Fonds für institutionelle Anleger an. Das sogenannte Spezialfondsgeschäft macht mit mehr als 2 Billionen Euro den überwiegenden Teil des in Fonds verwalteten Vermögens aus. Die Anzahl von institutionellen Anlegern je KVG ist dennoch gering. Nichtdestotrotz sieht die FiDA-Verordnung vor, dass alle KVGs die gesamte digitale Infrastruktur implementieren und vorhalten müssen. Konkret hat die KVG umfassende operative Vorkehrungen zu treffen, Implementierung von IT-Systemen vorzunehmen (Schnittstellen, Dashboards) bzw. Vertragsabschlüsse mit Drittanbietern zur

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

<sup>2</sup> Vorschlag für eine Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten/Proposal on a framework for Financial Data Access (COM(2023) 360 final).

<sup>3</sup> Semiprofessionelle Anleger und professionelle Anleger nach dem Kapitalanlagegesetzbuch. Davon erfasst sein können u.a. Versorgungswerke, Kirchen, Versicherungen und Pensionskassen.



Verwendung von Systemen abzuschließen und die personellen Kapazitäten (Recht, Compliance, Business) bereitzustellen.

Eine Abfrage und Weitergabe von Daten würden jedoch in der Praxis nicht nach den Vorgaben der FiDA-Verordnung erfolgen können. Dies ist den Besonderheiten des Vertriebs im B2B-Bereich geschuldet:

- a. KVGs bewerben sich um Mandate der institutionellen Anleger.
- b. Verträge und Konditionen werden individuell ausgehandelt (individuelle Produkt-, Anlage-, Gebühren- und Vertragslösungen; im Kleinanlegersektor werden hingegen AGB in Form von Anlagebedingungen verwendet).
- c. Umfangreiche Kundenbetreuung und Berücksichtigung von individuellen Anpassungswünschen möglich.

Aufgrund der individuellen Vertragsgestaltungen sind kaum „standardisierte“ Daten vorhanden, die vorgegebenen Datenfeldern entsprechen und über Schnittstellen übermittelt werden können und dürfen, da diese Daten zu großen Teilen vom Geschäftsgeheimnis umfasst sein dürften (Geschäftsentscheidungen, darunter individuelle Anlagerichtlinien). Bei einem Wechsel der KVG ist es dem institutionellen Anleger zudem zuzumuten, dass er sich auf dem überschaubaren Markt von KVGs nach einem für seine Bedürfnisse besser geeigneten Vertragspartner eigenständig umsieht.

Diese Aspekte zeigen, dass im B2B-Bereich keine Incentivierung des Wettbewerbs unter den KVGs erforderlich und die FiDA-Verordnung für den Massenmarkt und somit der Zielgruppe Kleinanleger konzipiert ist.

Ziel dieser Übersicht ist, die Gesetzgeber für die Besonderheiten im Fondsvertrieb im B2B-Bereich zu informieren und zu sensibilisieren. Dem Wunsch der Gesetzgeber, Bürokratielasten für die Wirtschaft abzubauen, kann an dieser Stelle Rechnung getragen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren und bieten weitere Gespräche an.